



Reglement zum Schweizer Designwettbewerb

Bitte lesen Sie die folgenden Bestimmungen des Reglements aufmerksam durch:

1. Teilnahmeberechtigung

1.1. **Teilnahmeberechtigt** sind Designerinnen und Designer mit Schweizer Nationalität oder mit festem Wohnsitz in der Schweiz, sofern kein unter Ziff. 1.2. genanntes Ausschlusskriterium auf sie zutrifft.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss mindestens ein Gruppenmitglied teilnahmeberechtigt sein, d.h. das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder in der Schweiz festen Wohnsitz haben. Kein Gruppenmitglied kann sich im gleichen Jahr auch als Einzelperson um einen Preis bewerben.

1.2. Von der **Teilnahme ausgeschlossen** sind Personen, die

- bereits dreimal einen Preis erhalten haben;
- bereits achtmal am Schweizer Designwettbewerb teilgenommen haben;
- das Dossier nicht termingerecht online abgesendet haben;
- im gleichen Jahr am Schweizer Kunstwettbewerb teilnehmen.

2. Bereiche

Die Teilnahme ist in folgenden Bereichen möglich:

- Grafikdesign (inklusive Typografie, Editorial Design, Comic, Illustration, CI-Design, Webdesign, Interaction Design, Programmierung, Animation etc.)
- Produkte und Objekte (Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)
- Mode- und Textildesign
- Fotografie
- Szenografie (inkl. Ausstellungsgestaltung, Bühnenbild etc.)
- Vermittlung

Die Eidgenössische Designkommission kann Projekte, welche in der falschen Kategorie eingeschrieben sind, umteilen.

3. Ablauf und Anmeldung

Der Schweizer Designwettbewerb wird in zwei Runden durchgeführt:

3.1 Erste Runde

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich ab dem 14. November 2017 auf der Förderplattform unter: <https://www.gate.bak.admin.ch> am Schweizer Designwettbewerb anmelden.

Für die Anmeldung am Wettbewerb ist eine vorgängige Registration (E-ID BAK) notwendig. Dabei muss der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung als *.JPG (max. 1 MB) hochgeladen werden.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss sich jedes Gruppenmitglied vor der Anmeldung am Wettbewerb persönlich auf der Förderplattform registrieren. Anschliessend meldet eine Person die Gemeinschaftsarbeit an und muss dabei die Registrationsnummern (E-ID BAK) der weiteren Gruppenmitglieder angeben.

Die nicht teilnahmeberechtigten Gruppenmitglieder müssen nicht registriert und nur mit Namen angegeben werden. **Anmeldeschluss ist der 14. Dezember 2017.**

In der ersten Runde wählt die Eidgenössische Designkommission (EDnK) unter Einbezug von Fachpersonen bis Ende Februar aus den teilnahmeberechtigten Eingaben die Teilnehmenden zur zweiten Runde aus. Der Entscheid und das weitere Vorgehen werden umgehend schriftlich bekannt gegeben.

3.2 Digitales Dossier

Die Dossiers müssen als PDF-Datei hochgeladen werden (max. 10 MB, max. 10 Seiten plus Titelblatt). Sie müssen ein Titelblatt mit einer Kurzbeschreibung der Eingabe, eine Biografie sowie eine Präsentation, die das aktuelle Schaffen in Wort und Bild wiedergibt, enthalten. Zusätzlich können Sie bei der Registration Links zu eigenen Websites eingeben.

Frist für die Dossiereingabe: 14. Dezember 2017.

Die Dossiers sind zwingend nach folgenden Regeln zu benennen:

Name Vorname (oder Gruppennamen) – Bereich (Bsp.: Bernasconi Maria – Produkte und Objekte)

3.3 Zweite Runde

Die zur zweiten Runde ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber präsentieren eine Originalarbeit Ende Mai 2018 in Basel. Unter den ausgestellten Arbeiten werden die Preisträgerinnen und Preisträger der Schweizer Designpreise ermittelt. Der Entscheid wird umgehend schriftlich bekannt gegeben.

Pro Jahr werden rund 17 Preise zugesprochen. Die Preissumme beträgt CHF 25'000.

Eine Ausstellung der Arbeiten aller zur zweiten Runde eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber während der DesignMiami und der ART Basel in Basel und die Website www.swissdesignawards.ch (auf der die Arbeiten präsentiert werden) schaffen Öffentlichkeit, die den Weg in die Praxis ebnet. Gleichzeitig will der Wettbewerb auf die Qualität des Schweizer Designs aufmerksam machen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Die Eidgenössische Designkommission legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Die eingereichten Arbeiten werden sowohl mit Arbeiten aus denselben Disziplinen, als auch interdisziplinär, mit Arbeiten aus anderen Bereichen, verglichen. Bei der Beurteilung der präsentierten Arbeiten werden namentlich deren Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft berücksichtigt.

4.2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Wettbewerbs übertragen dem BAK mit ihrer Anmeldung das Recht, die Ergebnisse des Wettbewerbs der Presse mitzuteilen sowie die ausgezeichneten Arbeiten und eingereichten Informationen in eigenen Ausstellungen und Publikationen sowie auf dem Internet in jeder Form unentgeltlich zu veröffentlichen. Ebenfalls wird das BAK ermächtigt, sämtliche ihm von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeteilten Daten zu Zwecken der Administration, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in einer Datenbank zu speichern, Dritten mitzuteilen und zu veröffentlichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versichern durch ihre Anmeldung, dass über die Publikationen des Bundesamtes für Kultur keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.

4.3. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen mit der Anmeldung, dass sämtliche von ihnen präsentierten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das Bundesamt für Kultur kann unselbständig geschaffene Arbeiten und/oder unter Anleitung geschaffene Arbeiten und/oder Arbeiten, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Preise auch nachträglich entziehen bzw. zurückfordern.

4.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.

Bern, im November 2017